



Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

**§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind fällige Gebühren bis zu einem Betrag von 50,- € in bar oder über Gebührenmarken zu entrichten.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Rest- oder Biomüllsäcken wird die Gebühr mit der Abgabe der Säcke fällig. Die Gebühr für den Austausch von Müllgefäßen ist mit Abschluss des Tauschvorganges und Übergabe des neuen Gefäßes fällig.

**§ 7
Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis oder den beauftragten Stellen die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 8
Aufgabenübertragung**

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG wird mit der Entgegennahme der Gebühr in den Fällen des § 4 Abs. 4 und 5 die EVA – Erbschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH beauftragt.

**§ 9
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

(2) Für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 ist § 4 Abs. 4 bis 8 in folgender Fassung anzuwenden:

(4) Für die Entsorgung von Abfällen am Abfallentsorgungszentrum des Landkreises betragen die Gebühren

		je Gewichtstonne bzw.	pro angefangene 10 kg
a)	Restmüll (Abfall zur Beseitigung)	205,00 € bzw.	2,05 €
b)	zu behandelnde Baustellenabfälle	205,00 € bzw.	2,05 €
c)	künstliche Mineralfasern (nur mit besonderen Vorkehrungen)	205,00 € bzw.	2,05 €
d)	sonstige schadstoffhaltige besondere Abfälle	205,00 € bzw.	2,05 €
e)	direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (z. B. Heraklith, Rigips, Glasbausteine, etc.)	120,00 € bzw.	1,20 €
f)	Straßenaufbruch aus Teer	120,00 € bzw.	1,20 €
g)	schadstoffhaltiges Erdreich	120,00 € bzw.	1,20 €
h)	Stäube	120,00 € bzw.	1,20 €
i)	asbestzementhaltige Abfälle (nur mit besonderen Vorkehrungen)	150,00 € bzw.	1,50 €

Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe a) bis d) bis zu einer Gebührhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffeln gebühren berechnet:

unter	100 Kilogramm	20,00 €
bis	120 Kilogramm	25,00 €

Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe e) bis h) bis zu einer Gebührhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffeln gebühren berechnet:

unter	100 Kilogramm	10,00 €
bis	120 Kilogramm	15,00 €
bis	160 Kilogramm	20,00 €
bis	200 Kilogramm	25,00 €

Für Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe i) wird bei einer Anlieferungsmenge unter 100 kg jeweils ein Betrag von 15,00 € erhoben.

(5) Für die Entsorgung von selbst angelieferten und gebrachten Abfällen über die Wertstoffhöfe des Landkreises betragen die Gebühren

		je Gewichtstonne bzw.	pro angefangene 10 kg
a)	zu behandelnde Baustellenabfälle	205,00 € bzw.	2,05 €
b)	künstliche Mineralfasern (nur mit besonderen Vorkehrungen)	205,00 € bzw.	2,05 €
c)	direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (z. B. Heraklith, Rigips, Glasbausteine, etc.)	120,00 € bzw.	1,20 €

Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe a) bis b) bis zu einer Gebührhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffeln gebühren berechnet:

unter	100 Kilogramm	20,00 €
bis	120 Kilogramm	25,00 €

Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe c) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffeln gebühren berechnet:

unter	100 Kilogramm	10,00 €
bis	120 Kilogramm	15,00 €
bis	160 Kilogramm	20,00 €
bis	200 Kilogramm	25,00 €

(6) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je angefangenes Kilogramm 0,30 €; mindestens 10,- €. Zusätzlich wird eine Gebühr von 2,50 € pro angefangenen Kilometer und eine Aufwandsgebühr von 30,- € pro angefangener Stunde und eingesetzten Arbeiter erhoben.

(7) Die Gebühr für den Austausch von Müllgefäßen beträgt 10,- € pro Vorgang.

(8) Auslagen für Tätigkeiten anderer Behörden und Einrichtungen im Zusammenhang mit einem Entsorgungsvorgang trägt der Gebührenschuldner neben der Entsorgungsgebühr nach den Absätzen 4 bis 7 zusätzlich.

(3) Für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 ist § 4 Abs. 2 in folgender Fassung anzuwenden:

(2) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für eine

40 Liter	Restmüllnormtonne	2,80 €
60 Liter	Restmüllnormtonne	4,20 €
80 Liter	Restmüllnormtonne	5,60 €
120 Liter	Restmüllnormtonne	8,40 €
240 Liter	Restmüllnormtonne	16,80 €
1100 Liter	Restmüllnormtonne	77,00 €

Soweit für Müllgroßbehälter mit einem Volumen von 1100 Liter eine wöchentliche Abfuhr zugelassen wird, verdoppelt sich der Gebührensatz des 1100 Liter Müllgroßbehälters. Soweit gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung eine Sackentsorgung zugelassen wird, bemisst sich die Gebühr für einen Restmüllsack nach der 40 Liter Restmüllnormtonne.

Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für eine

80 Liter	Biomüllnormtonne	3,00 €
120 Liter	Biomüllnormtonne	4,50 €
240 Liter	Biomüllnormtonne	9,00 €

(4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abfallgebührensatzung vom 12.11.2018 (Amtsblatt vom 01.12.2018) außer Kraft.

Weilheim, den 07.04.2020

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

**Bekanntmachung zum
Vollzug der Gebührensatzung
zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau
VBekAbfGebS 2020 vom 07.04.2020**

Einleitung

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau vom 07.04.2020 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Sie bildet die Grundlage für die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Abfallgebühren.

Die Gebührensatzung enthält eine Reihe von Bestimmungen, die zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs einer weiteren Ausführung bedürfen. Daneben sind Maßnahmen zum Vollzug der Satzung bekannt zu machen. Zu diesem Zweck werden die nachstehenden Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie sind gegliedert nach der Paragraphenfolge der Gebührensatzung und werden entsprechend zitiert.

Unbestimmte Rechtsbegriffe, die für die Anwendung der Gebührensatzung von Bedeutung sind, werden bei den jeweiligen Einzelvorschriften erläutert.

Hinweis: Paragraphenangaben ohne zusätzliche Bezeichnung sind solche der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung – AbfGebS 2020).

Zu §1: Grundlage der Gebührenerhebung

§ 1 knüpft an die Ermächtigung zur Gebührenerhebung in Art. 7 Abs. 2 BayAbfG und § 20 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) an. Darin ist festgelegt, dass die Benutzung der Abfallwirtschaftseinrichtungen des Landkreises gebührenpflichtig ist. Die Gebühren gliedern sich dabei auf in Grundgebühren und Leistungsgebühren.

Zu §2: Gebührenschuldner

2.1.1

Gebührensuldner ist grundsätzlich derjenige, der die Abfallwirtschafts- oder Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.

2.1.2

Gegenstand der Gebührenerhebung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sind die an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anschlusspflichtigen Grundstücke (siehe §§ 5 und 6 AWS und § 2 Abs. 2 AbfGebS 2020). Maßgebend dafür ist der wirtschaftliche Grundstücksbegriff im Sinne von § 1 Abs. 7 AWS. Für das Grundstück muss ein Anschluss- und Überlassungsrecht nach § 5 AWS bzw. eine Anschluss- und Überlassungsverpflichtung nach § 6 AWS vorliegen.

2.1.3

Gebührensuldner bei der Abfallentsorgung im Bring- oder Holsystem sind der oder die Eigentümer des anschlusspflichtigen Grundstückes oder der/die dinglich Nutzungsberechtigte/n oder die Wohnungseigentümergeinschaft (siehe auch § 1

Abs. 7 AWS). Wer Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Nutzungsberechtigter ist, ergibt sich in der Regel aus dem Grundbuch (§ 873 BGB, § 14 ErbbauV). Mieter oder Pächter sind nicht Gebührenschuldner im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1, können durch entsprechende Bevollmächtigung aber zur Vertretung des Gebührenschuldners befugt sein. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und muss die Person des Bevollmächtigten, den Bevollmächtigenden und den Umfang der Bevollmächtigung bezeichnen.

2.1.4

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid kann bei mehreren Wohnungseigentümern an den Wohnungseigentumsverwalter, einen Bevollmächtigten oder an einen oder mehrere Miteigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gerichtet werden.

2.2

Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung an die Entsorgungseinrichtungen des Landkreises sind sowohl die Anlieferer als auch die Abfallerzeuger Benutzer und damit Gebührenschuldner.

2.3

Bei Verwendung von Müllsäcken im Sinne von § 14 Abs. 3 und Abs. 4 AWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb; der Erwerber ist damit Gebührenschuldner.

Zu §3: Gebührenmaßstab

3.1 Grundgebühr

Für jedes anschlusspflichtige Grundstück werden Grundgebühren erhoben, wobei Anzahl und Nutzungsart (Wohnnutzung / gewerbliche oder sonstige Nutzung) der vorhandenen Einheiten die Höhe der zu zahlenden Grundgebühr bestimmen.

3.1.1 Wohnnutzung

Als „Haushalt“ gilt nach § 3 Abs. 2 die Summe der Räume, die zur Führung eines selbständigen Haushaltes erforderlich sind; dies können auch Zweit- und Ferienwohnungen, Wochenendhäuser und zur Wohnnutzung ausgebauter Dach- bzw. Kellergeschosse sein. Eine baurechtliche Zulässigkeit ist für den Gebührenmaßstab nicht maßgeblich. Die Wohnung muss nicht nach außen abgeschlossen sein.

Eine selbständige Haushaltsführung setzt eigene Räumlichkeiten voraus, die dem Wohnen und Schlafen oder dem Aufenthalt von Personen dienen. Die Räumlichkeiten müssen mit einer eigenen Koch- und Waschgelegenheit und einer Toilette ausgestattet sein. Für die Kochgelegenheit ist das Vorhandensein einer Küche bzw. Kochnische nicht notwendig, es reicht eine Kochstelle.

Der Gebührenmaßstab stellt auf die vorhandenen Haushalte ab. Auf den Grad der tatsächlichen Nutzung oder auf die Familienverbindung der nutzenden Personen ist dabei nicht abzustellen.

3.1.2 Gewerbliche oder sonstige Nutzung

3.1.2.1 Grundlage der Veranlagung

Die innerhalb von Gebäuden vorhandenen und flächenmäßig überwiegend nicht Wohnzwecken dienenden Nutzflächen gelten grundsätzlich als gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzte Einheiten. Dies gilt nicht für Erschließungsflächen zu abgeschlossenen Nutzseinheiten (z.B. Treppenhaus).

Eine Nutzung im Sinne von § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 liegt insbesondere vor bei:

- Gewerbebetrieben, die der Gewerbeordnung unterliegen
- Handwerksbetrieben, die der Handwerksordnung unterliegen
- Industriebetrieben
- freiberuflicher Tätigkeit im Sinne der §§ 2 Abs.1 Nr. 3, 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG
- öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Ämter, Krankenhäuser, Feuerwehrgerätehäuser, Schwimmbäder, Kindergärten usw.)
- Vereinsheimen
- Kirchen oder sonstige Versammlungsstätten
- land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Soweit die Satzung für die gewerbliche Nutzung einer Einheit Sonderregelungen vorsieht, sind diese maßgebend.

3.1.2.2 Ermittlung der maßgeblichen Nutzfläche

Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der umbauten, abschließbaren Nutzfläche (siehe DIN 277) der gewerblichen/sonstigen genutzten Einheit. Nebenräume (z.B. auch Nebennutzflächen und Verkehrs- und Funktionsflächen), die dieser Nutzung unmittelbar dienen, sind in die Nutzfläche der Einheit mit einzubeziehen. Flächen, die nur mittelbar dienlich sind, z.B. Garagen oder überdachte Freiflächen, bleiben außer Betracht. Bei gemischt oder mehrfach gewerblich/sonstig genutzten Gebäuden bleiben Verkehrsflächen und Funktionsflächen außer Betracht.

3.1.2.3 Beherbergungsbetriebe

Von einem gewerblichen **Beherbergungsbetrieb** im Sinne der Satzung ist ab einer Bettenanzahl von 6 Betten auszugehen. Bei weniger als 6 Betten entsteht keine zusätzliche Grundgebühr.

Jeweils 6 Gästebetten entsprechen einer halben Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung, d. h.

6 Betten	1 halben Grundgebühreneinheit
7 bis 12 Betten	2 halben Grundgebühreneinheiten
13 bis 18 Betten	3 halben Grundgebühreneinheiten
19 bis 24 Betten	4 halben Grundgebühreneinheiten usw.

Ferienwohnungen fallen unter den Begriff „Haushalt“ und werden deshalb nicht nach der Bettenzahl veranlagt. Bei Beherbergungsbetrieben in Kombination mit Gaststättenbetrieben ist eine Gebührenbemessung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 entsprechend der Nutzfläche zugrunde zu legen. Zusätzlich entsteht eine Grundgebühr gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 nach der Anzahl der Fremdenbetten.

3.1.2.4 Campingplätze

Bei Campingplätzen ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Stellplätze maßgeblich, nicht deren konkrete Benutzung.

3.1.2.5 Befreiung / Ermäßigung der Grundgebühr

§ 3 Sätze 5 und 6 regeln die Befreiung und die Ermäßigung von der Grundgebühr für gewerbliche und sonstige Tätigkeiten. Befreiungen und Ermäßigungen sind nur dann möglich, wenn kein zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird (sog. „Einnahmefreie“). Dies gilt auch für die Beschäftigung zusätzlicher Kräfte im Rahmen geringfügiger Beschäftigungen nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes, sowie für Beschäftigungen innerhalb der Familie oder innerhalb der Verwandtschaft.

Bei Vorliegen der in § 3 Abs.3 Satz 5 genannten Voraussetzungen wird auf Antrag von der Grundgebühr befreit. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die Voraussetzungen der Befreiung im Rahmen eines Antrags nachzuweisen und zu belegen. Sofern der Antrag von Mietern, Pächtern oder sonstigen Dritten abgegeben wird, bedarf dieser einer entsprechenden Bevollmächtigungserklärung durch den Grundstückseigentümer bzw. die Wohnungseigentümergeinschaft.